

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

15.07.2010

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.14-320/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1678

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2015

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4

73099 Adelberg



Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 21 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung Nr. Z-19.14-1678 vom 29. Juli 2005.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "HOBA-FIX 100" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 7,5 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹⁰, Tabelle 48 mit einer maximalen Wandhöhe von 3500 mm – jedoch nur bei seitlichem Anschluss - einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹¹ angehören.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Wird die Brandschutzverglasung in die Öffnung einer Trennwand eingebaut, betragen die maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung 3000 mm (Breite) x 3000 mm (Höhe).

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung ¹ und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
10	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
11	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1678

Seite 4 von 11 | 15. Juli 2010

- Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen hergestellt werden.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1200 mm x 2350 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente gemäß Abschnitt 2.1.5 in den maximalen Scheibenabmessungen eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen - jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil(en) - ausgeführt werden:
- T 30-1-FSA "HOBA Typ 1" bzw. T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 1" bzw. T 30-2-FSA "HOBA Typ 2" bzw. T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 2" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1962,
 - T 30-1-FSA "HOBA Typ 3" bzw. T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 3" bzw. T 30-2-FSA "HOBA Typ 4" bzw. T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 4" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1968,
 - T 30-1-FSA "HOBA Typ 7" bzw. T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 7" bzw. T 30-2-FSA "HOBA Typ 8" bzw. T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 8" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-2081.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf als Absturzsicherung angewendet werden, sofern die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Bedingungen eingehalten werden¹².
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹³ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "PROMAGLAS 30, Typ 1" gemäß Anlage 18 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 5" gemäß Anlage 19 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 10" gemäß Anlage 20.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-269 entsprechen.

2.1.1.2 Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

¹² Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden – entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben – für die Anwendung der Brandschutzverglasungen unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

¹³ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm



2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Rahmenprofile aus normalentflammbarem Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁴ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁵ - oder aus normalentflammbarem Brettschichtholz nach DIN 1052¹⁶, Rohdichte jeweils $\geq 430 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), zu verwenden (s. Anlage 14).

Die Mindestabmessungen betragen

- für Pfosten- und Riegelprofile (s. Anlage 14): 40 mm (Breite) x 75 mm (Höhe),
- für zusammengesetzte Pfostenprofile (s. Anlage 5): 20 mm (Breite) x 75 mm (Höhe).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind gemäß Anlage 15 Profile aus normalentflammbarem Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁴ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁵ - oder aus normalentflammbarem Brettschichtholz nach DIN 1052¹⁶, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), mit einer Mindestbreite von 24 mm zu verwenden.

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten gemäß den Anlagen 3 bis 5 und 16 verwendet werden.

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen ist umlaufend ein 12 mm breites und 5 mm dickes spezielles Dichtungsband¹⁷ der Firma Holzbau Schmid GmbH & Co. KG, Adelberg, zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)¹⁰ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen muss unter Verwendung geeigneter Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden nach Abschnitt 1.2.4 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende Ausführungen möglich (s. Anlage 9):

- $\geq 38 \text{ mm}$ dicke, schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁸ Holzspanplatten vom Typ "wodego Pyroex" oder "wodego Pyroex mit Beschichtungen" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-HFM B3 142, wahlweise beidseitig mit einer Oberflächenbekleidung gemäß Anlage 9 versehen, oder
- $\geq 75 \text{ mm}$ dicke, flächenbündige Ausfüllung, die außenseitig aus jeweils einer $\geq 20 \text{ mm}$ dicken Holzspanplatte vom Typ "wodego Pyroex" oder "wodego Pyroex mit Beschichtungen" besteht und deren Hohlraum mit $\geq 35 \text{ mm}$ dicken, nichtbrennbaren (Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁹) Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²⁰, deren Schmelzpunkt über 1000° C liegen muss, auszufüllen ist.

Die Ausfüllungen sind als Ausfüllungselemente werkseitig vorzufertigen.

14	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
15	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
16	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
17	Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
18	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
19	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
20	DIN EN 13162:2001-10	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Dichtungsbänder nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.3 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, so sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die gemäß Abschnitt 4.2.1.1 zusammen zu bauen sind.

- 2.2.1.3 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 1.2.4 sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

2.2.2 Kennzeichnung

- 2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement(e) für Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1678
- Herstellungsjahr:

- 2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungselement(e) für Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1678
- Herstellungsjahr:

- 2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100" der Feuerwiderstandsklasse F 30



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1678

Seite 7 von 11 | 15. Juli 2010

- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1678
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweils werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Dichtungsbänder nach Abschnitt 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²¹ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der jeweils werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausge-

²¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

schlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den – auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind entsprechend DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen. Danach sind z. B. die auf Anlage 1 in der Tabelle aufgeführten Profilabmessungen nachgewiesen²³.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.3 in die Öffnung einer Trennwand eingebaut, sind im Anschlussbereich der Trennwand Verstärkungsprofile - entsprechend den statischen Erfordernissen - vorzusehen.

3.1.3 Nachweis bei Einbau von Feuerschutzabschlüssen

Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind die Anschlüsse entsprechend den Anlagen 6 bis 8 auszubilden.

Die unmittelbar seitlich an die Feuerschutzabschlüsse angrenzenden Pfosten der Brandschutzverglasung, die gleichzeitig als Zargenprofile dienen, müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und sind ggf. verstärkt auszuführen. Die Abmessungen der Profile sind für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse nachzuweisen. Die Profile sind so zu bemessen, dass die Absenkung der Türflügel in jedem Fall bei Einbau des Feuerschutzabschlusses vom Typ

- T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 1" und T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 2" ≤ 6 mm,
- T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 3" und T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 4" ≤ 7 mm,
- T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 7" und T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 8" ≤ 9 mm,

und der unter dem geöffneten Türflügel verbleibende Luftspalt in jedem Fall ≥ 1 mm beträgt.

Die danach zulässigen maximalen Türflügelgewichte sind den Angaben der Anlage 7 zu entnehmen.

²²
²³

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
Grundlage für die statische Berechnung ist DIN 1052-1:1988-04 und DIN 1052-1/A1:1996-10.



3.1.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

3.2 Absturzsicherheit

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt werden, sind bei der Ausführung der Brandschutzverglasung folgende Bedingungen einzuhalten:

Es sind die entsprechenden Einwirkungen und die Maßgaben, die sich aus den bauaufsichtlich bekannt gemachten Baubestimmungen ergeben, zu berücksichtigen²⁴.

Es dürfen nur Verbundglasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 5" oder vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 10" verwendet werden. Bei Verwendung von Verbundglasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 5" muss die PVB-Folie zur Seite des Absturzbereiches weisen.

Die Verbundglasscheiben sind im Hochformat anzuordnen, dürfen eine maximale Breite von 1200 mm und eine maximale Höhe von 2350 mm aufweisen.

Die Lagerung muss aus Holzglashalteleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.2 bestehen, die mit Holzschrauben $\geq 3,0 \times 40$ in Abständen ≤ 400 mm zu befestigen sind.

Der Glaseinstand der Verbundglasscheiben in den Holzprofilen muss mindestens 20 mm betragen.

Die zur Lagerung der Verbundglasscheiben dienenden Holzrahmenprofile sind an den angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 400 mm zu befestigen.

Die Verbundglasscheiben dürfen nicht zur Abtragung von Horizontallasten in Holmhöhe dienen. Daher ist in bauaufsichtlich vorgeschriebener Höhe ein vorgesetzter Holm vorzusehen, der nach einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen nachzuweisen ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

²⁴

Die Nachweise der Absturzsicherheit sind – entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben – für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu führen.



4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Rahmenprofile sind miteinander zu verzapfen und zusätzlich mit einem PVAc-Leim zu verleimen (s. Anlage 12). Wahlweise dürfen die Rahmenprofile untereinander mit "Lamello-Verbindern" bzw. mit Hartholzdübeln verbunden sowie mit einem PVAc-Leim verleimt werden (s. Anlagen 12 und 13).

4.2.1.2 Werden gemäß Abschnitt 1.2.3 vorgefertigte Rahmenelemente seitlich aneinander gereiht oder zusammengesetzte Pfostenprofile verwendet, so sind die Einzelprofile unter Verwendung von durchgehenden Verbindungsfedern oder über angefräste Nuten und Federn miteinander zu verbinden und mit einem PVAc-Leim zu verleimen. Die Profile sind mit Hilfe von Schrauben zusätzlich in Abständen ≤ 400 mm miteinander zu verbinden (s. Anlage 5).

4.2.1.3 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind so auf die Rahmenprofile aufzusetzen, dass sie umlaufend mindestens 25 mm breite Nuten zur Aufnahme der Scheiben und Dichtungen bilden. Die Glashalteleisten sind in Abständen ≤ 400 mm mit Holzschrauben 3,0 x 40 mm auf die Rahmenprofile zu schrauben.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei 4 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen.

In alle seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen ist umlaufend ein Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 5 und 8).

4.2.2.2 Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $18 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Einbau der Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 9 erfolgen.

4.2.4 Bestimmungen für den Einbau von Feuerschutzabschlüssen

Falls die Brandschutzverglasung gemäß den Abschnitten 1.2.5 und 3.1.3 in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden soll, sind die Anschlüsse entsprechend den Anlagen 6 bis 8 auszuführen.

4.2.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind entsprechend Anlage 1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand - zu befestigen (s. auch Anlage 10).



4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

4.3.2.1 Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 400 mm zu befestigen.

4.3.2.2 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit mindestens einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren²⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 7,5 cm dick sein (s. Anlage 11). In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²⁰ anzuordnen.

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹⁰, Tabelle 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²⁵ Baustoffen verschlossen werden, z. B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000°C liegen muss.

Wahlweise dürfen diese Fugen mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁸ Montageschaum geschlossen werden (s. Anlage 10).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 21). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

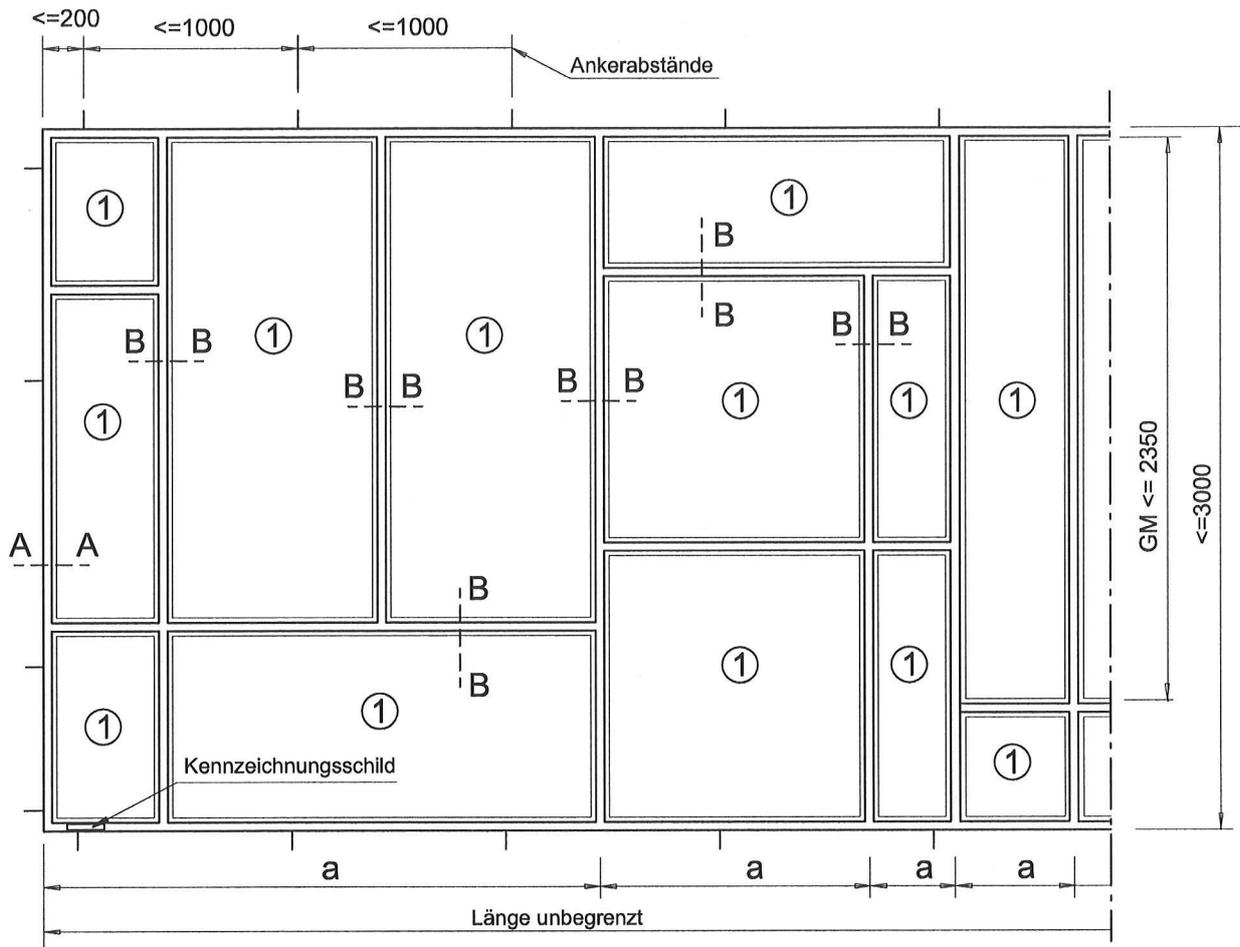
Maja Bolze
Referatsleiter
Berlin, 15. Juli 2010

Beglaubigt



²⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

²⁶ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

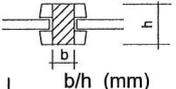


①

Scheiben wahlweise im Hoch- oder Querformat (Form beliebig)
Abmessung: 1200 mm x 2350 mm

Scheiben:

- "PROMAGLAS 30, Typ 1" n. Anlage 18
- "PROMAGLAS 30, Typ 5" n. Anlage 19
- "PROMAGLAS 30, Typ 10" n. Anlage 20
- wahlweise mit Ausfüllung nach Anlage 9

		Einbaubereich 1 nach DIN 4103	Einbaubereich 2 nach DIN 4103
Wand- höhe (mm)	Pfosten- abstand (mm)	Schnitt B-B	
		b/h (mm)	b/h (mm)
		≤ 3000	1250 2000 2400

Nadelholz Sortierklasse C 24 DIN 1052

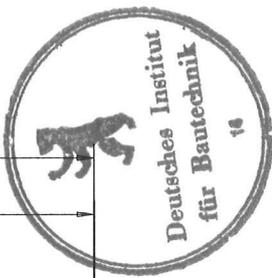
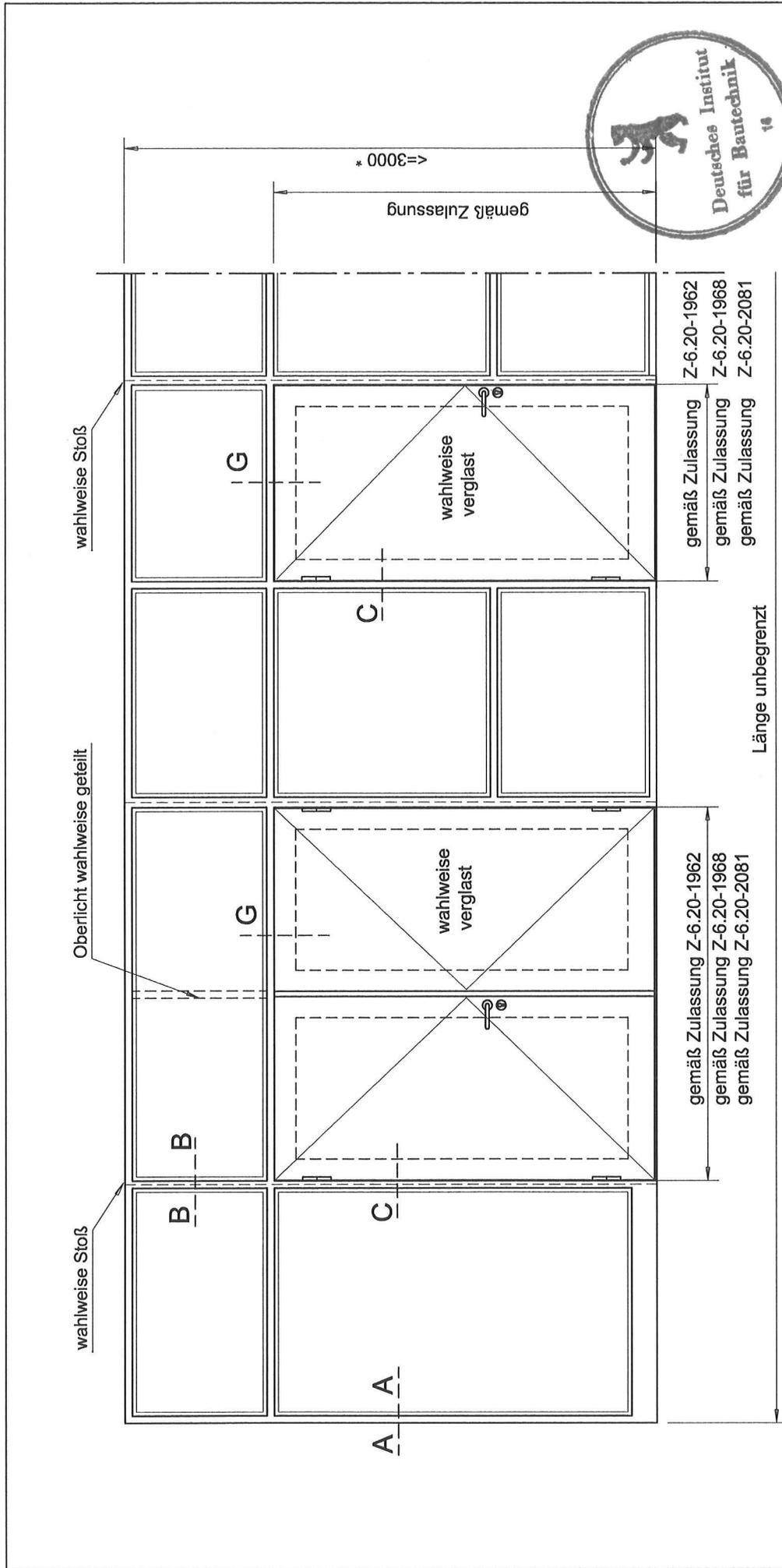
weitere Querschnitte und Holzarten nach hinterlegter Typenstatik



Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Übersicht

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010



- * siehe Anlage 1
- 1) T30-1 Typ 1 gem. Zul.-Nr. Z-6.20-1962
 - 2) T30-2 Typ 2 gem. Zul.-Nr. Z-6.20-1962
 - 3) T30-1 Typ 3 gem. Zul.-Nr. Z-6.20-1968
 - 4) T30-2 Typ 4 gem. Zul.-Nr. Z-6.20-1968
 - 5) T30-1 Typ 7 gem. Zul.-Nr. Z-6.20-2081
 - 6) T30-2 Typ 8 gem. Zul.-Nr. Z-6.20-2081

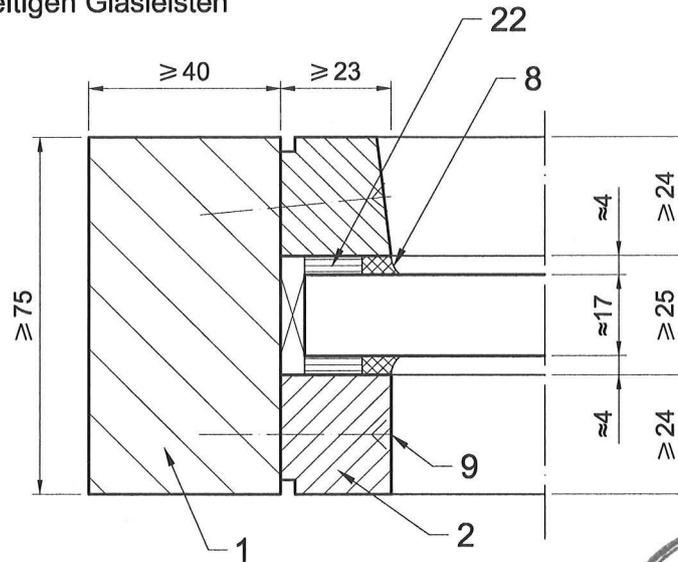
Einbau T30 Türen, Türblatt wahlweise mit oder ohne Verglasung

Maße in mm

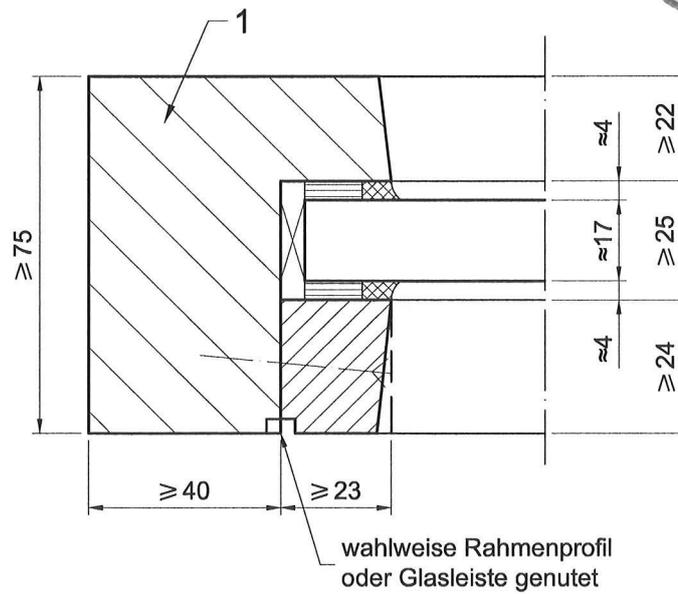
Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Übersicht 1 Einbau T30 Türen HOBA Typ 1, 2, 3, 4, 7, 8.

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010

Rahmen mit
beidseitigen Glasleisten



wahlweise
Rahmen mit
einseitigen Glasleisten

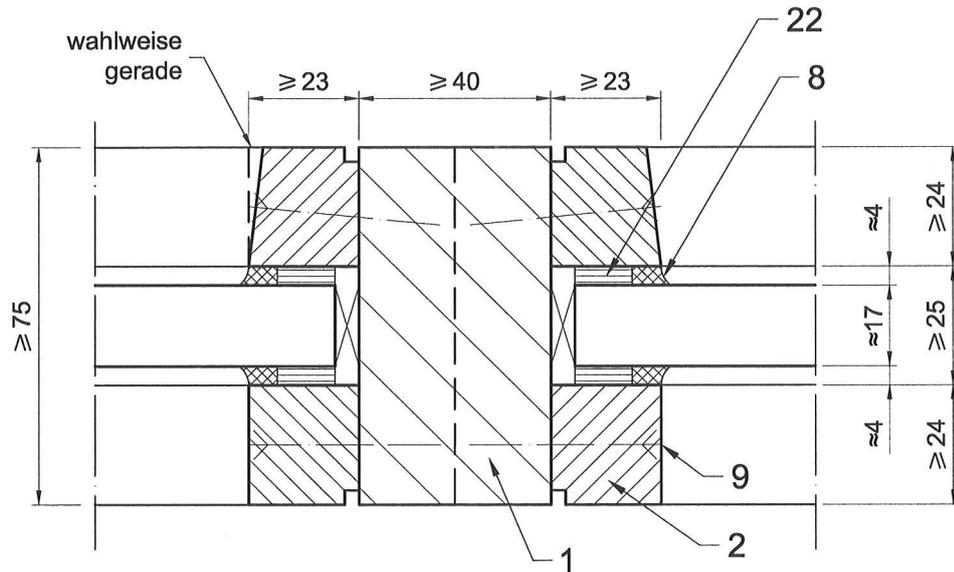


Maße in mm

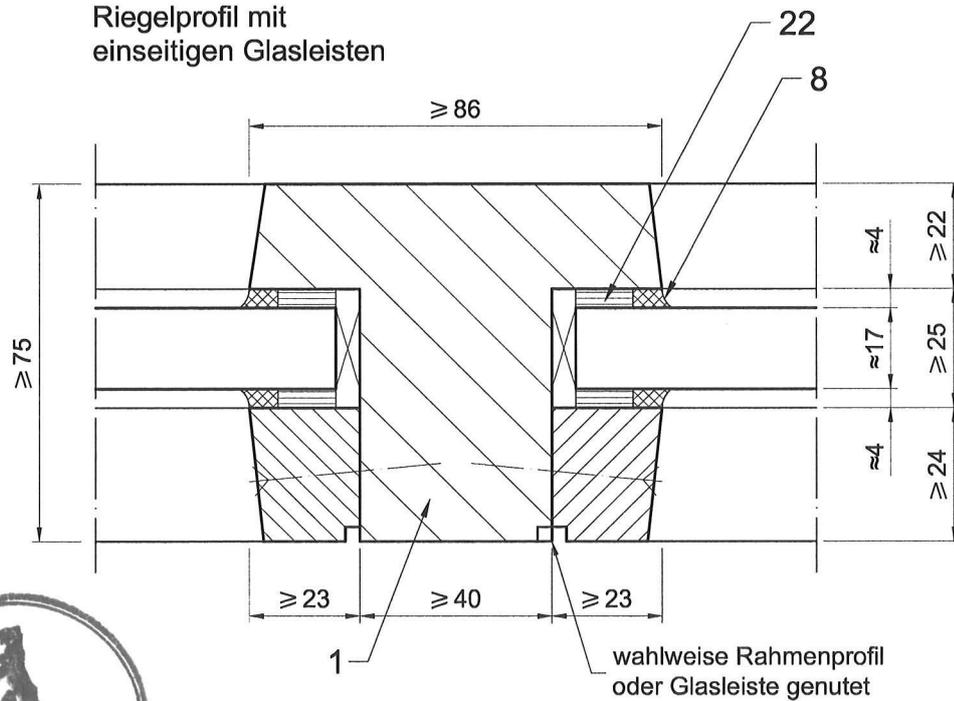
Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Schnitt A-A

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010

Riegelprofil mit
beidseitigen Glasleisten



wahlweise
Riegelprofil mit
einseitigen Glasleisten

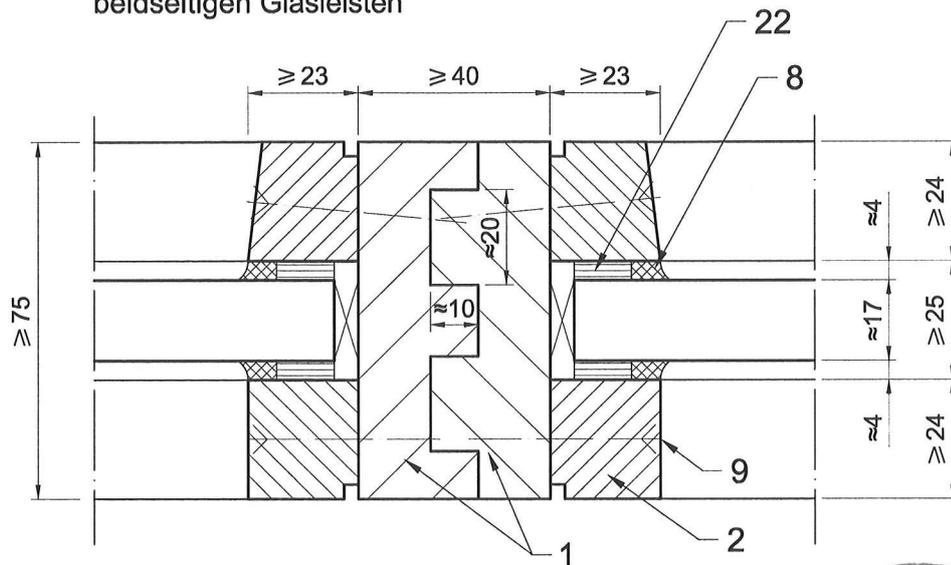


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Schnitt B-B Riegel

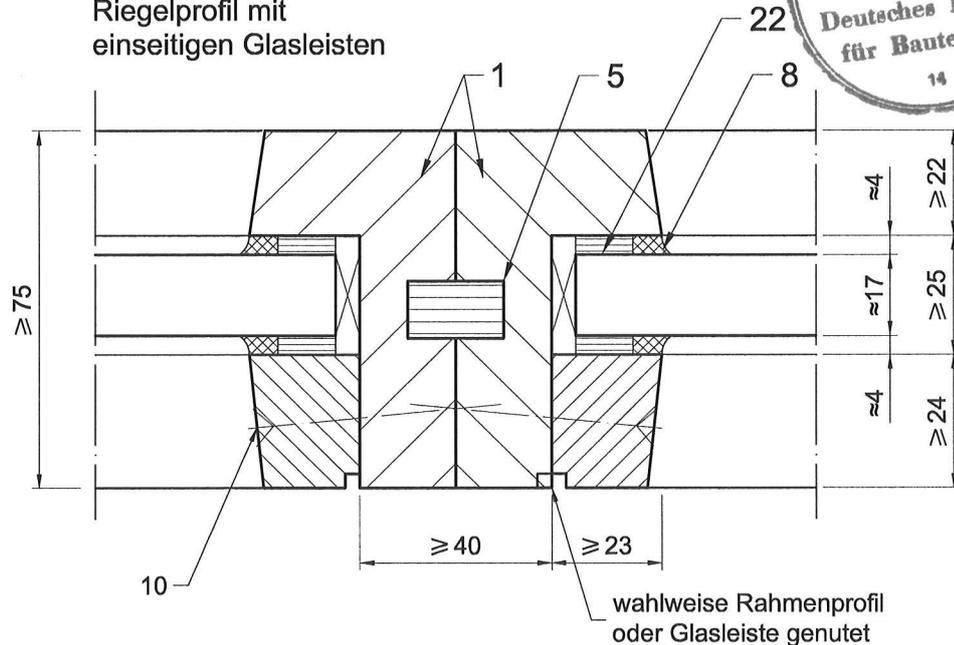
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010.

Riegelprofil mit
beidseitigen Glasleisten



Elementstoß-Ausführung mit angefräster Feder und Nut

wahlweise
Riegelprofil mit
einseitigen Glasleisten



wahlweise Elementstoß-Ausführung mit eingelegter Feder
verleimt, Rahmen beidseitig genietet

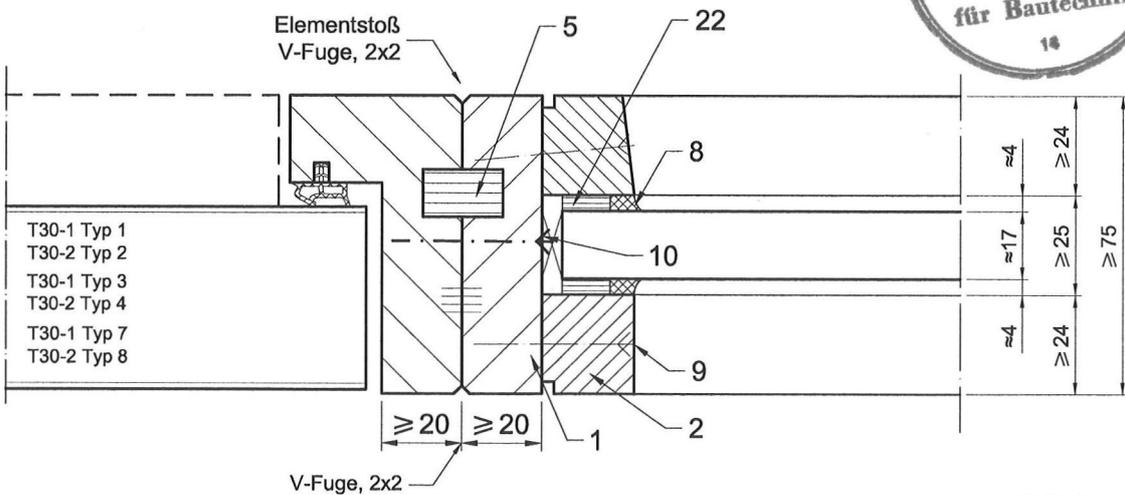
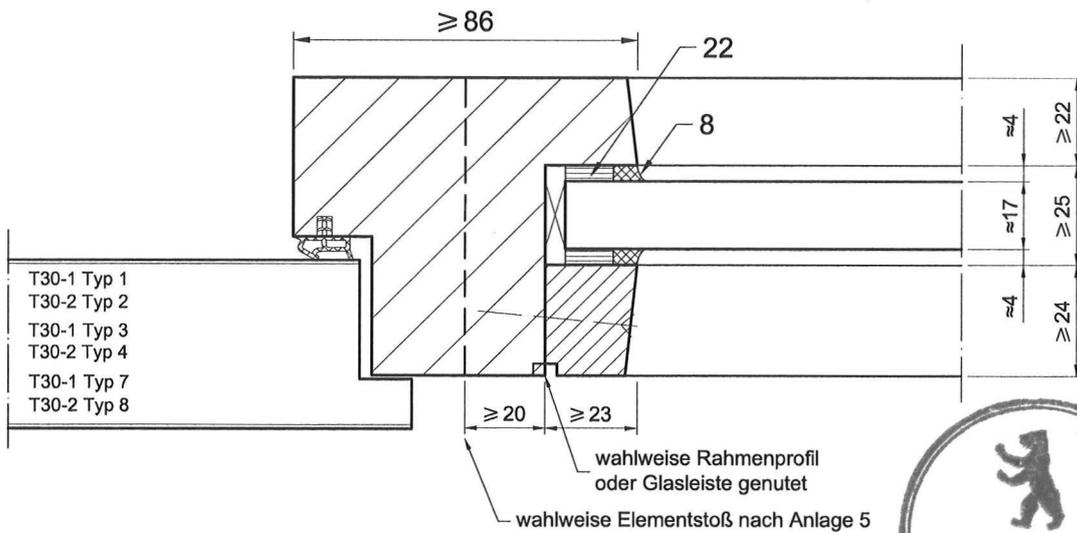
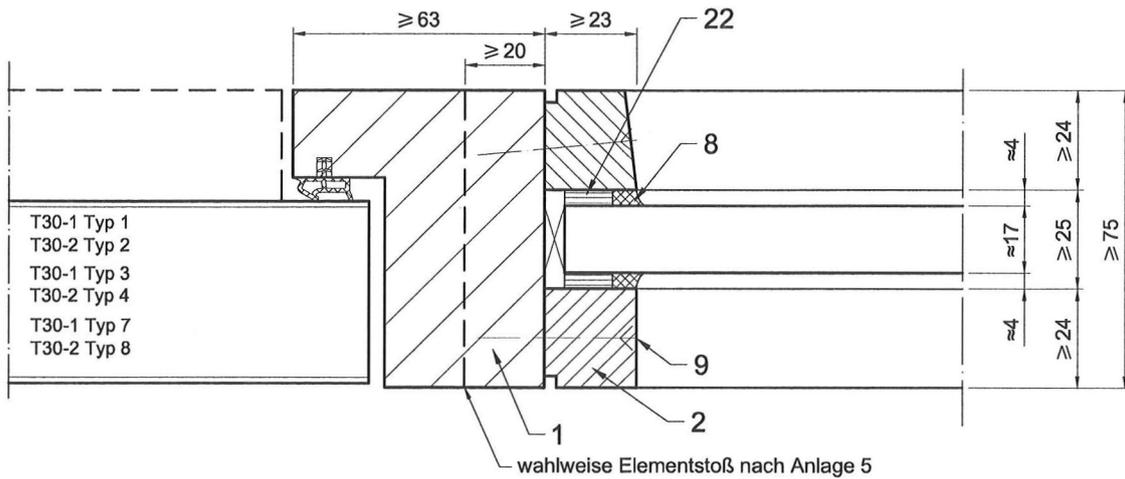
Verbindung der Profile durch Schrauben
zweireihig, Abstand ≤ 400 mm

Maße in mm



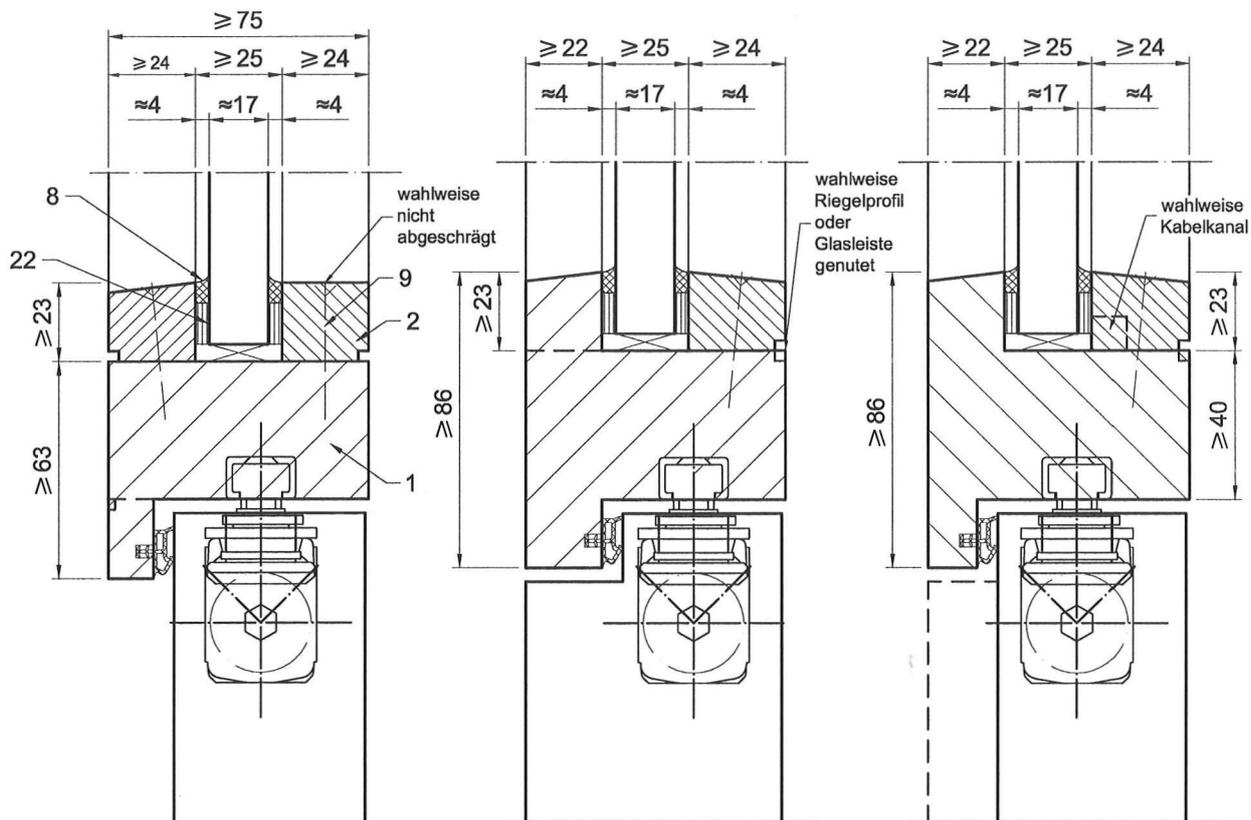
Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Schnitt B-B Elementstoß

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010



Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Schnitt C-C T30 Türeineinbau

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010



Gewichtstabelle		
Typ	LM	max. TB-Gewicht in kg.
1	1311x2468	102
2	2436x2468	102
3	1311x2470	140
4	2440x2470	140
7	1300x2947	162
8	2454x2947	162

wahlweise
stump oder gefälzt

T30-1 Tür Typ 1

T30-2 Tür Typ 2

T30-1 Tür Typ 3

T30-2 Tür Typ 4

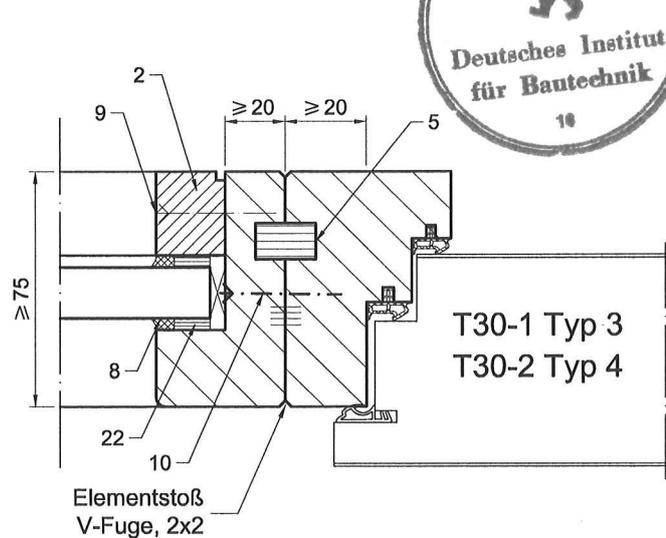
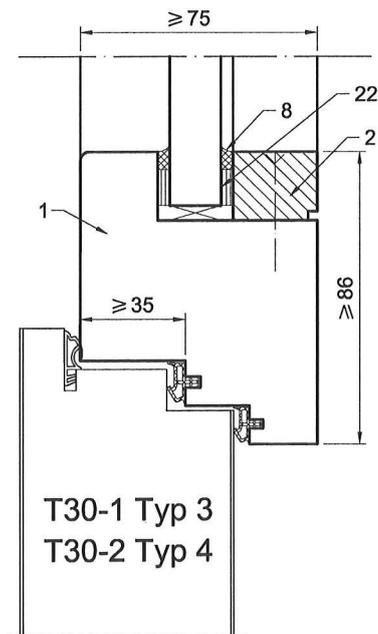
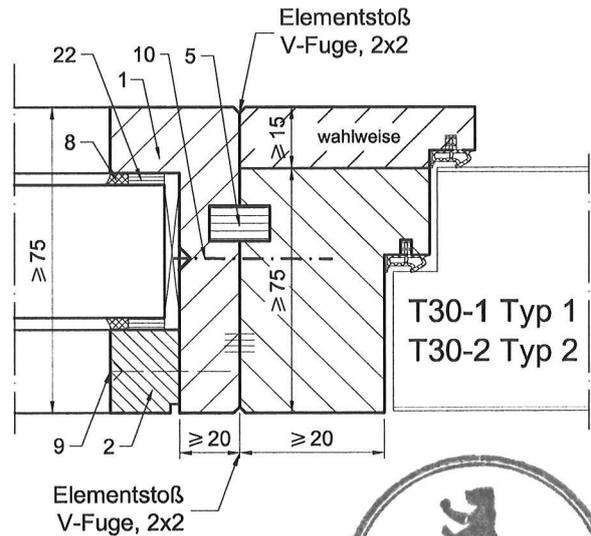
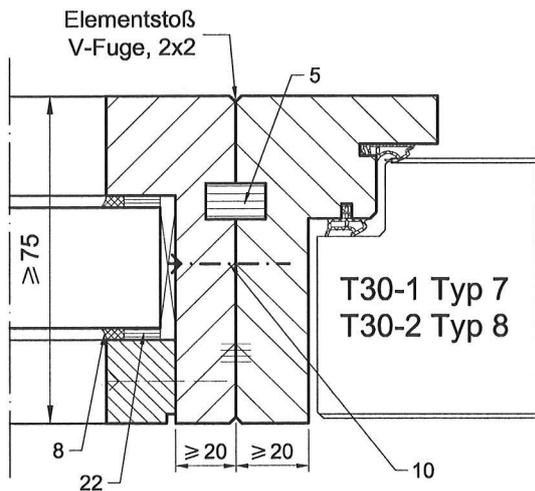
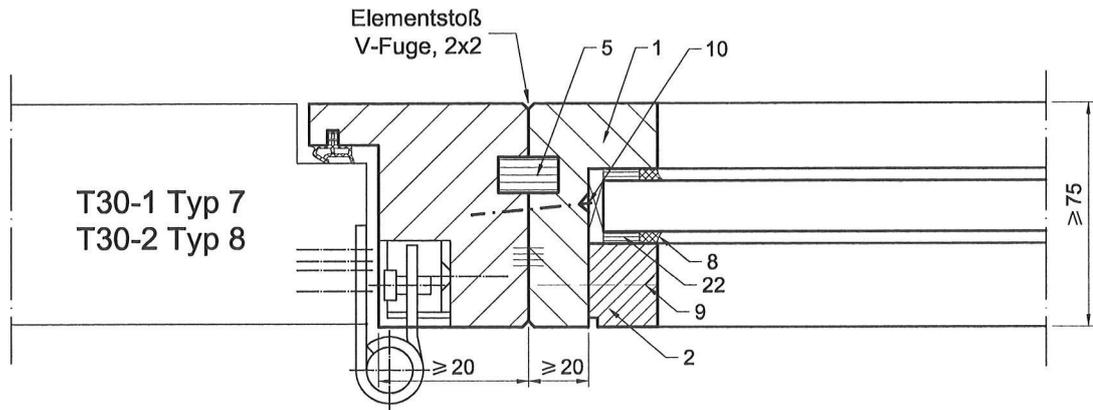
T30-1 Tür Typ 7

T30-2 Tür Typ 8

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Schnitt G-G Türeineinbau

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom **15. JULI 2010**



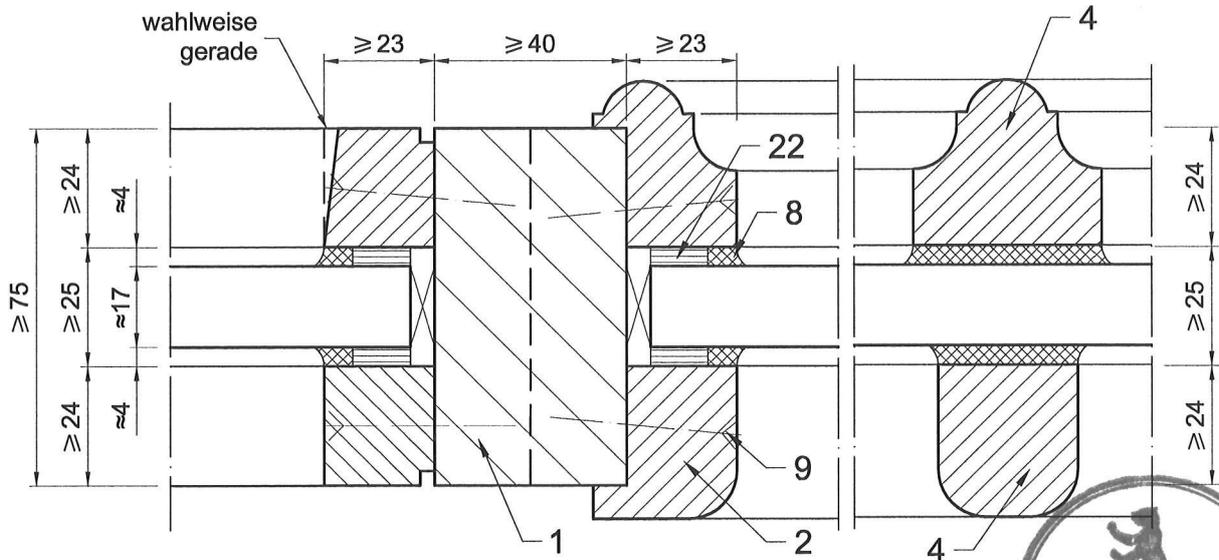
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Schnitte T30 Türeineinbau

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010

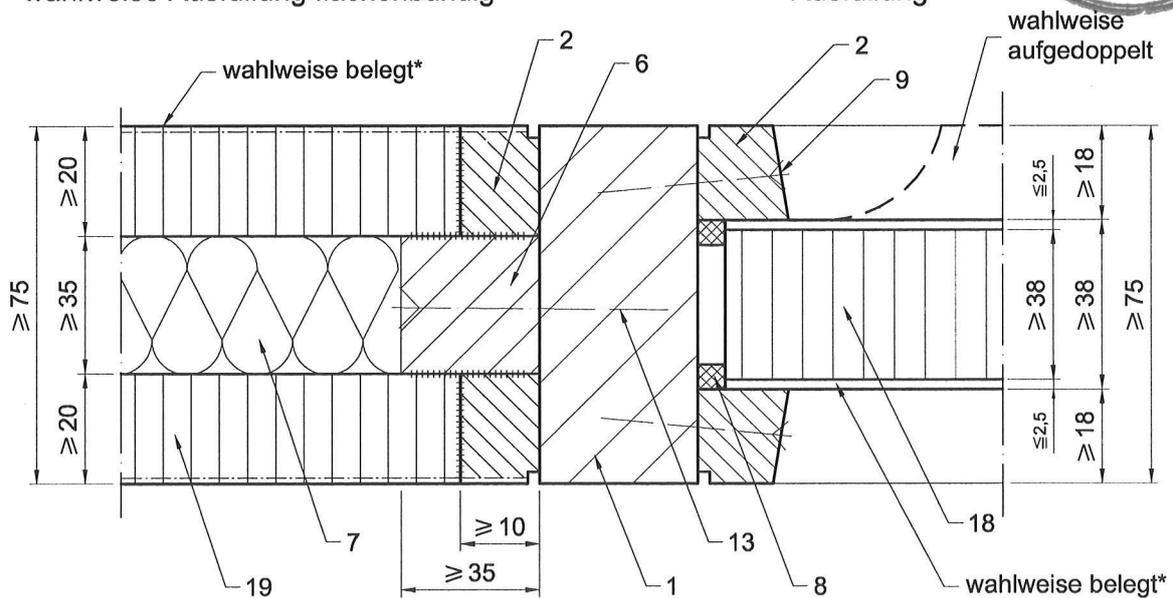
Riegelprofil mit
beidseitigen Glasleisten

Einbau "PROMAGLAS 30, Typ 1, Typ 5 und Typ 10"



wahlweise Ausfüllung flächenbündig

Ausfüllung

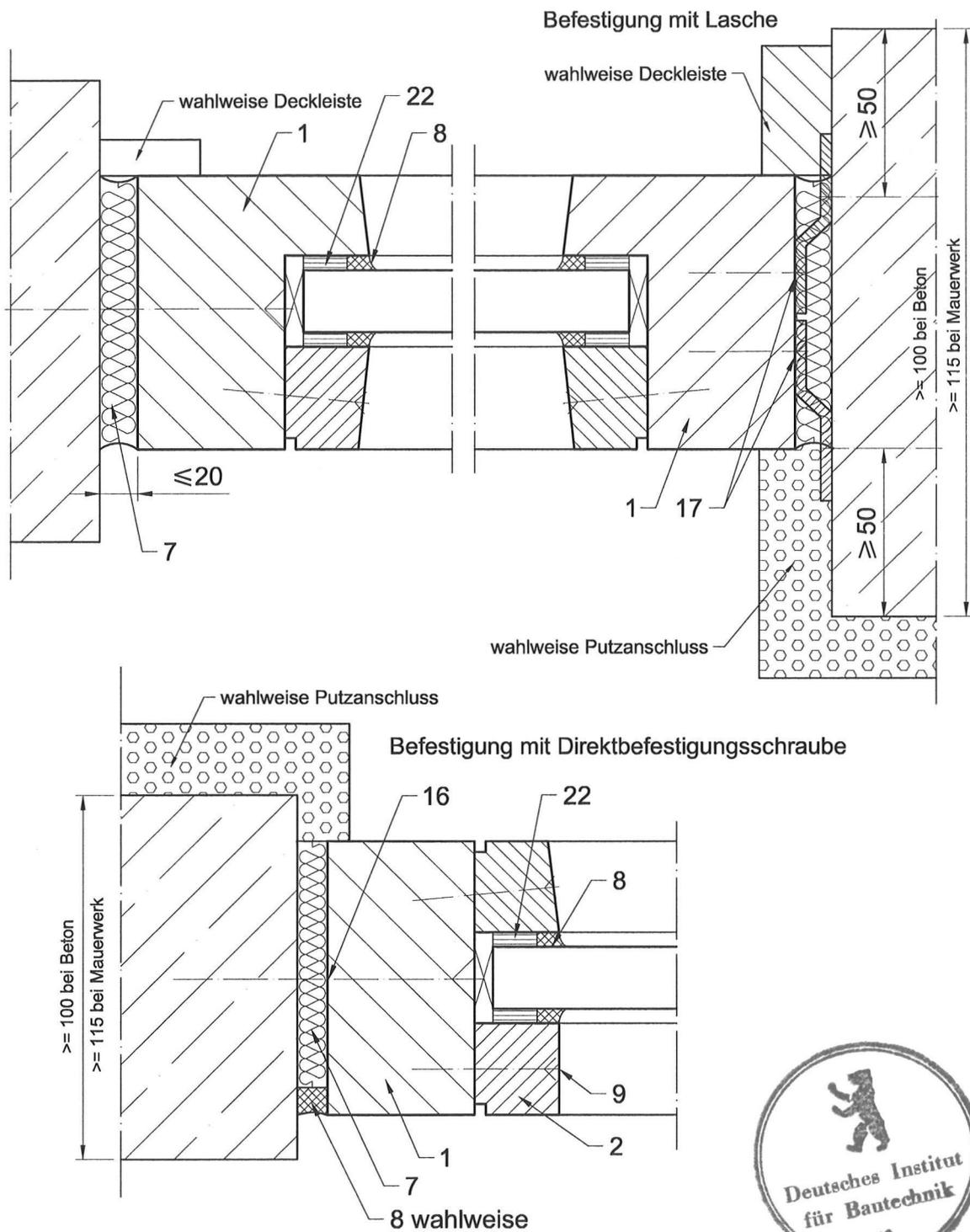


* Sichtflächen wahlweise beleg mit
Furnier bis 5 mm oder
Schichtstoff 0,5 bis 1,5 mm

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Glaseinbau, Einbau Ausfüllung

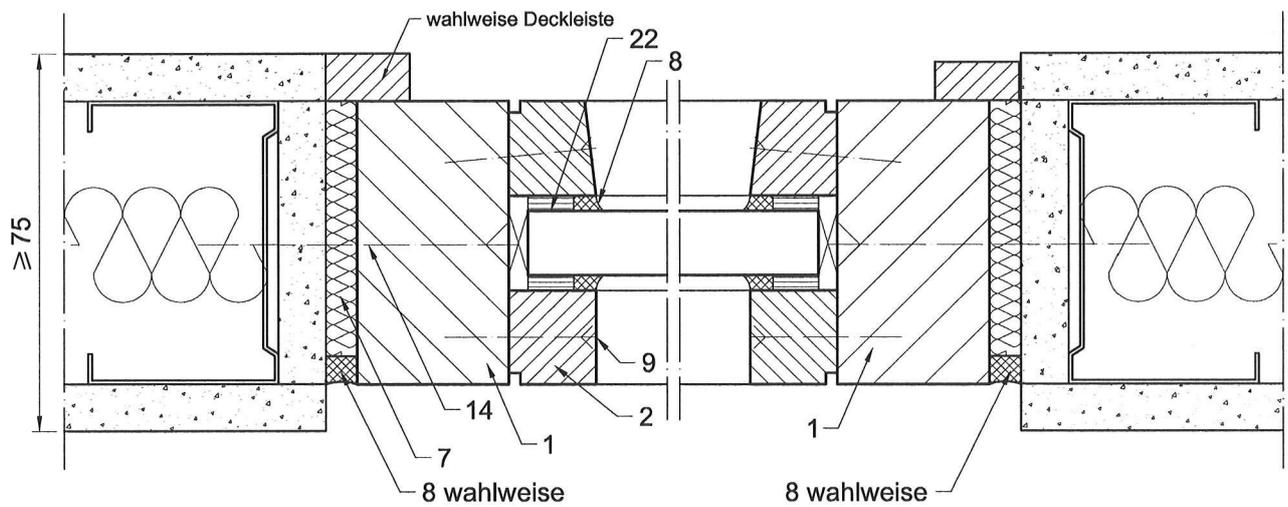
Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010



Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Anschluß an Mauerwerk und Beton. Befestigungsvarianten

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010

Einbau in der Laibung

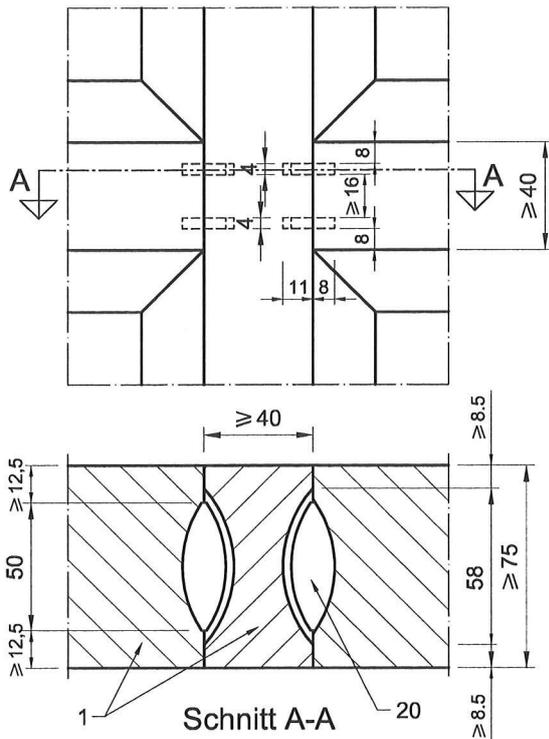


Maße in mm

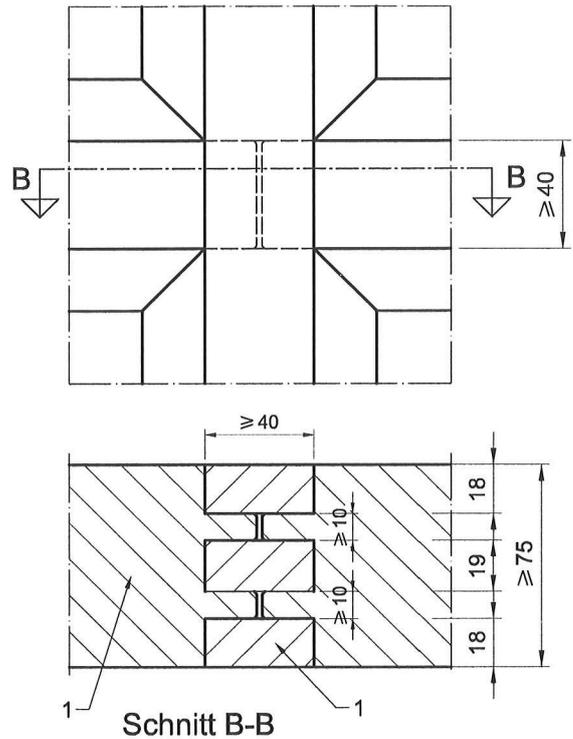
Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Anschluß an Trennwand nach DIN 4102 Teil 4 Tab. 48

Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010

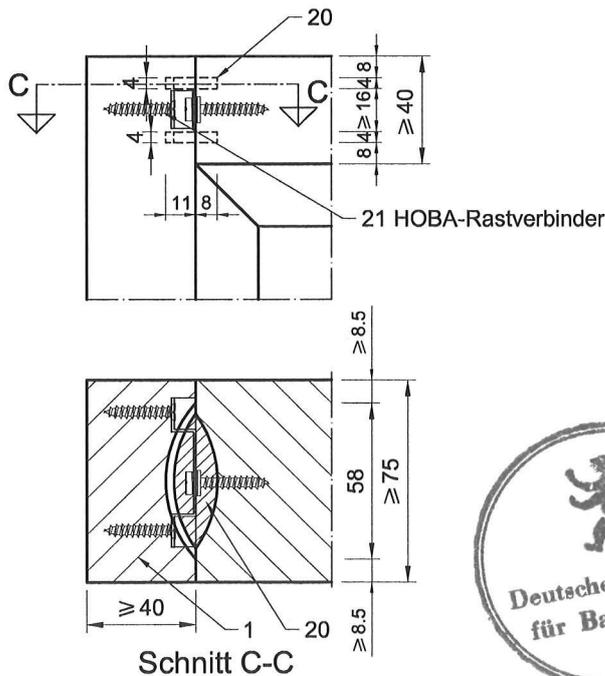
Lamello-Verbindung



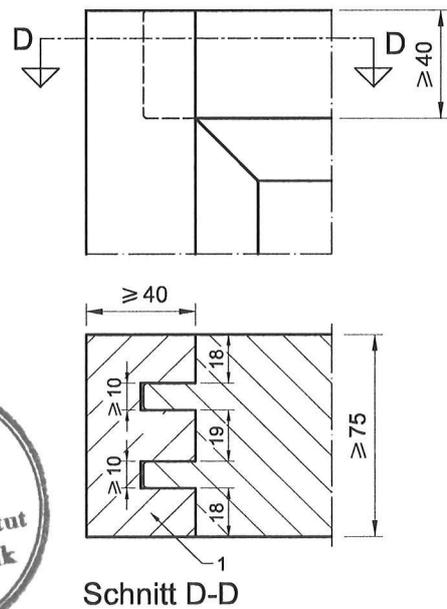
Zapfen-Verbindung



Lamello-Verbindung



Zapfen-Verbindung

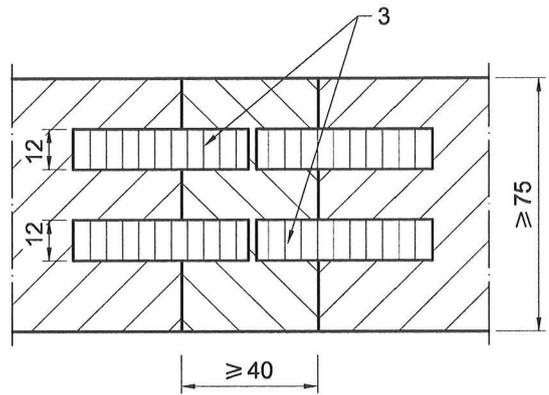
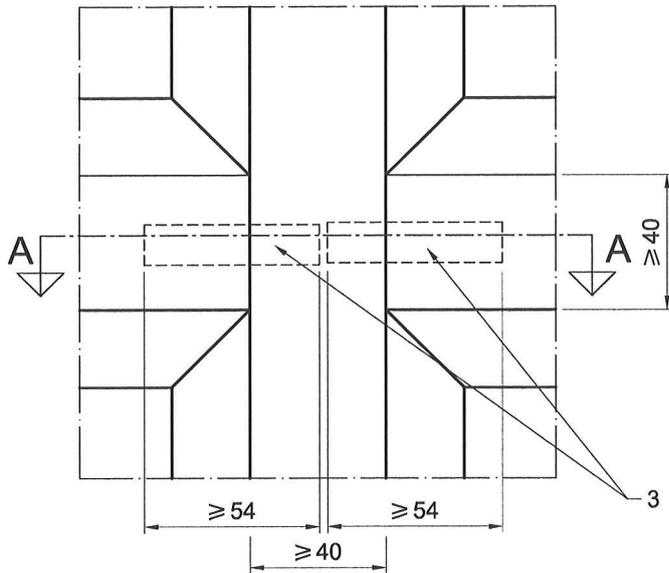


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Profil-Verbindungen

Anlage 12
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010

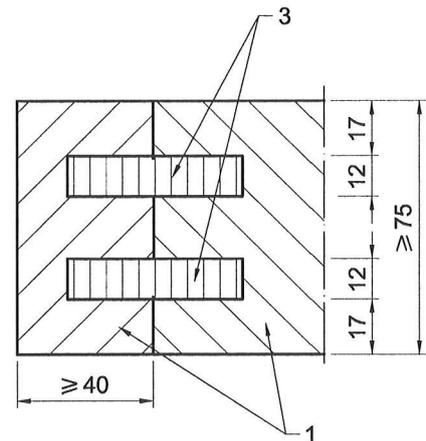
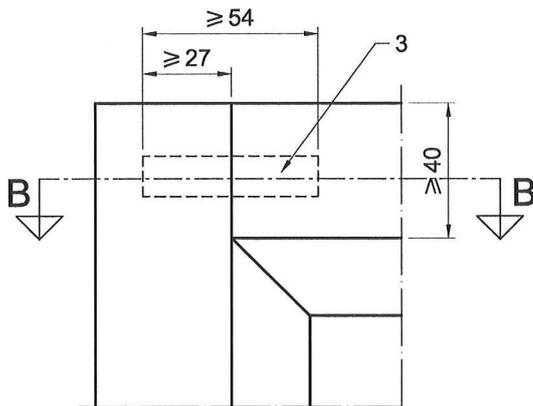
Dübel-Verbindung



Schnitt A-A



Dübel-Verbindung



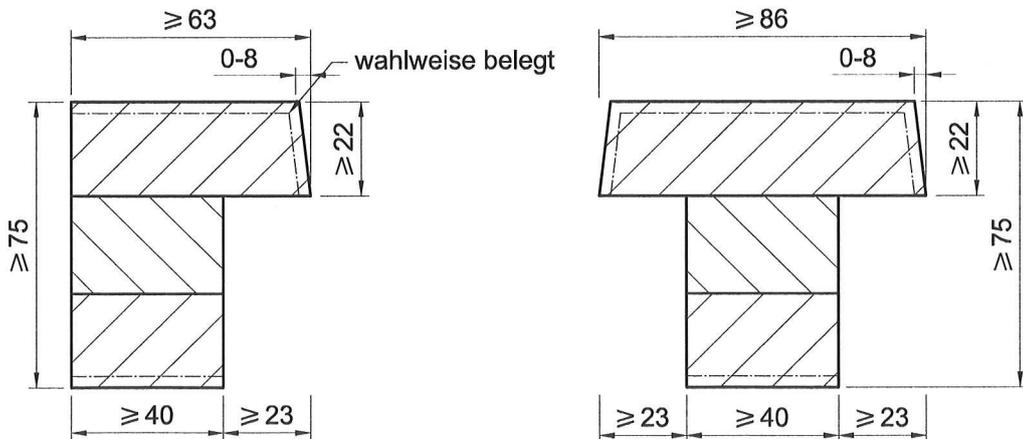
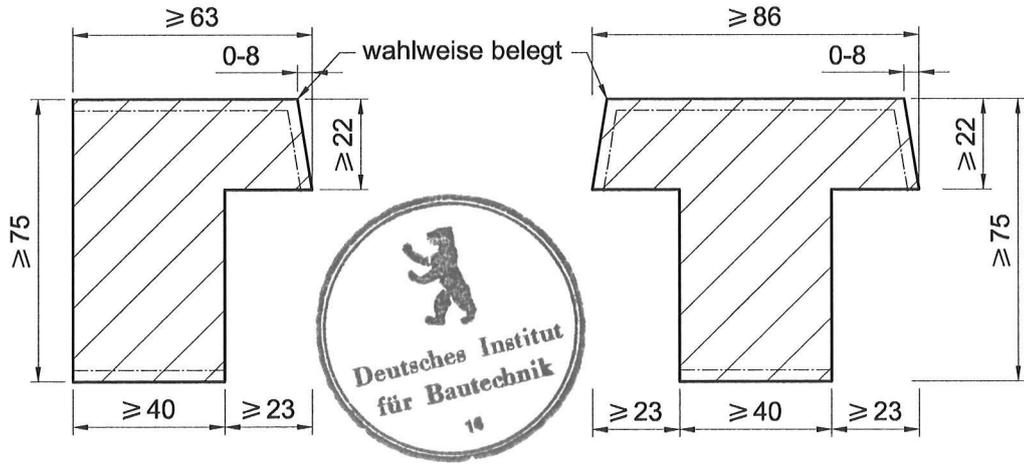
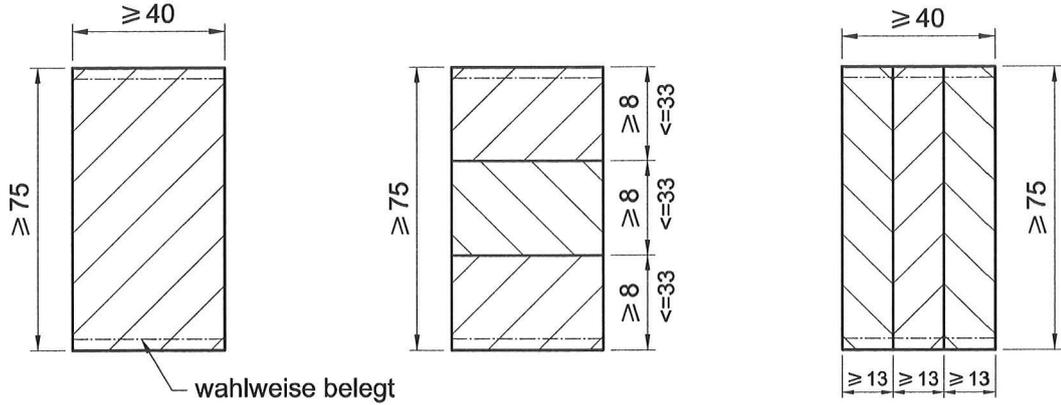
Schnitt B-B

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Profil-Verbindungen

Anlage 13
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010

Rahmen- und Riegelprofile aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte >430kg/m³
 Längsverzinkt gestoßen.
 Sichtflächen wahlweise belegt mit:
 Furnier bis 5 mm
 oder Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm

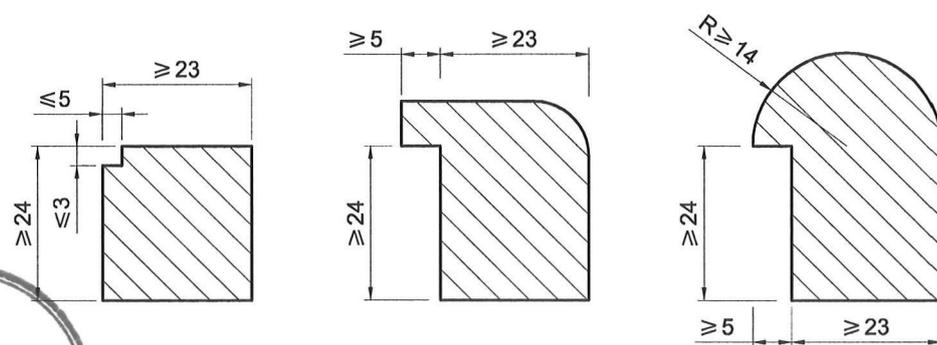
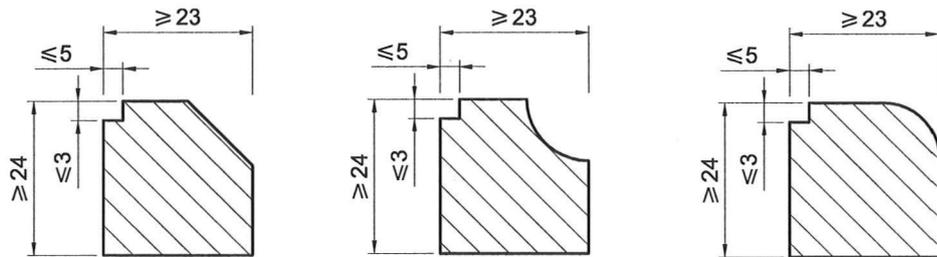
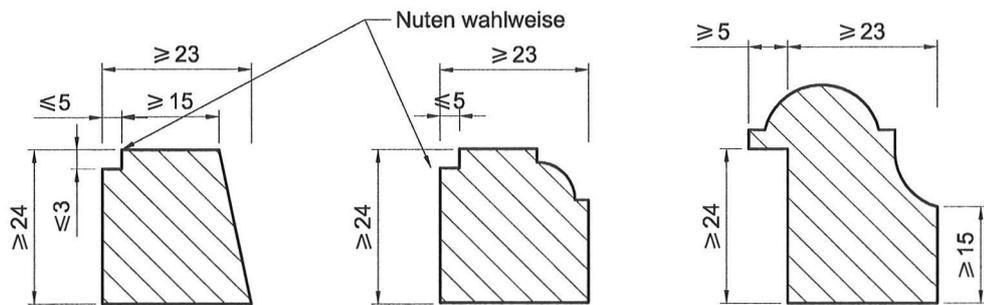


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Rahmen- und Riegelprofile

Anlage 14
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom **15. JULI 2010**

Glasabdeckleisten aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte $> 430\text{kg/m}^3$
 Längsverzinkt gestoßen
 Sichtfläche wahlweise belegt mit: Furnier bis 5 mm oder Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm



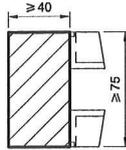
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Glashalteleisten

Anlage 15
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1678
 vom 15. JULI 2010

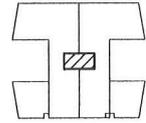
HOBA – Profil 1/1i

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³
Längstverzinkt gestoßen
Sichtflächen wahlweise belegt.



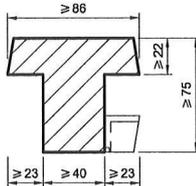
HOBA – Profil Verbindungsfeder 1/1

Profil aus Laubholz oder Sperrholz
Rohdichte > 430 kg/m³



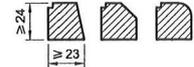
HOBA – Profil 1/1i1

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³
Längstverzinkt gestoßen
Sichtflächen wahlweise belegt.



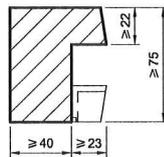
HOBA – Profil Glashleiste 1/2

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³



HOBA – Profil 1/1i2

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³
Längstverzinkt gestoßen
Sichtflächen wahlweise belegt.



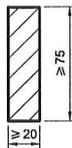
HOBA – Profil Aufgesetzte Sprosse 1/8

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³



HOBA – Profil 1/K1

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³
Längstverzinkt gestoßen
Sichtflächen wahlweise belegt.



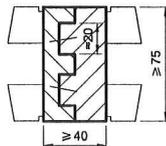
HOBA – Profil Füllungsplatte 1/3

Ausfüllung, Spanplatte B 1



HOBA – Profil 1/K2

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³
Längstverzinkt gestoßen
Sichtflächen wahlweise belegt.



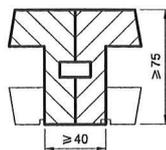
HOBA – Profil Füllungsplatte 1/4

Ausfüllung, Spanplatte B 1



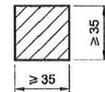
HOBA – Profil 1/K2.1

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³
Längstverzinkt gestoßen
Sichtflächen wahlweise belegt.



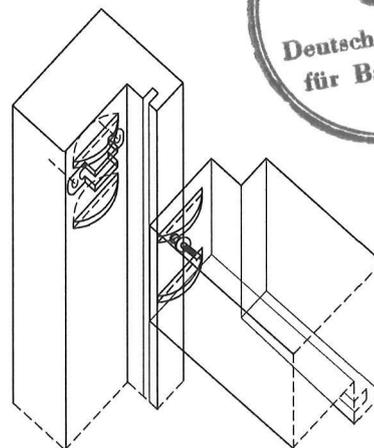
HOBA – Profil Abstandshalter 1/1

Profil aus Nadel- oder Laubholz
Rohdichte > 430 kg/m³



HOBA – Rastverbinder

Verbindungsbeschlag Modular
Modular 2155 Schulterkopf-Holzschraube



* Materialangaben beim DIBt hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
HOBA-Profile

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010

- 1 Rahmen und Riegelprofile* aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte >430 kg/m³ nach Anlage 14, mehrfach (ungeradzahlig) lamelliert, längsverzinkt gestoßen.
- 2 Glashalteleisten* aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte >430 kg/m³ nach Anlage 15, längsverzinkt gestoßen.
- 3 HOBA Hartholzdübel
- 4 Blindsprosse* Abmessung ≤90 mm x ≤300 mm, aufgeklebt.
- 5 Feder aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte >430 kg/m³.
- 6 Ausfüllung-Abstandshalter aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte >430 kg/m³. Abmessung ≥35 mm x ≥35 mm.
- 7 Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2 s1, d0 nach DIN EN 13501-1), wahlweise 2K PU-Schaum (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 8 Silikon Dichtstoff, normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102 - B2)
- 9 Spax Schrauben ≥ 3 mm x ≥ 40 mm, Teilung ≤400 mm
- 10 Spax Schrauben ≥ 4 mm x ≥ 60 mm, Einschraubtiefe ≥15 mm, Teilung ≤400 mm
- 11 Spax Schrauben ≥ 5 mm x ≥ 35 mm, Einschraubtiefe ≥15 mm, Teilung ≤400 mm
- 12 Spax Schrauben ≥ 5 mm x ≥ 65 mm, Einschraubtiefe ≥15 mm, Teilung ≤400 mm
- 13 Spax Schrauben ≥ 3 mm x ≥ 50 mm, Teilung ≤400 mm
- 14 Spax Schrauben ≥ 6 mm x Länge nach baulichen Gegebenheiten, Teilung ≤1000 mm
- 15 Befestigungsmittel gem. den stat. Anforderungen, Teilung ≤ 1000 mm
- 16 Direktbefestigungsschraube
- 17 Lasche
- 18 Spanplatte "wodego Pyroex" oder "wodego Pyroex mit Beschichtungen" *, Dicke ≥ 38 mm**
- 19 Spanplatte "wodego Pyroex" oder "wodego Pyroex mit Beschichtungen" *, Dicke ≥ 19 mm
- 20 "Lamello" Verbindungsplättchen Größe 0/10/20
- 21 HOBA-Rastverbinder:
Verbindungsbeschlag Modular mit Modular 2155 Schulterkopf-Holzschraube
- 22 Dichtungsband *), 5x12 mm

* = Sichtflächen wahlweise belegt mit:
Furnier bis 5 mm
oder
Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm

** = wahlweise Spanplatte Fpy, Dicke ≥38 mm
bei Einbauhöhe ≤1300 mm ab OFF.
Größe 1200mm x 2350mm

*) Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

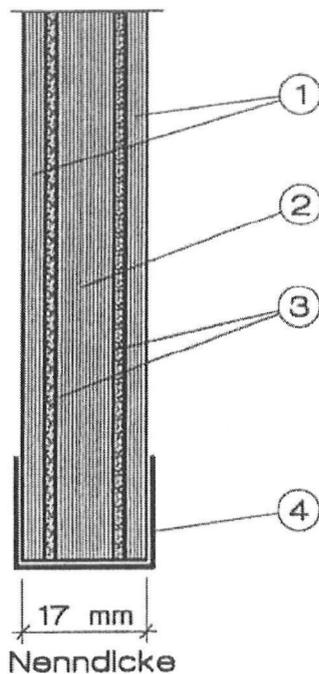


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Positionenliste

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom **15. JULI 2010**

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ④ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick



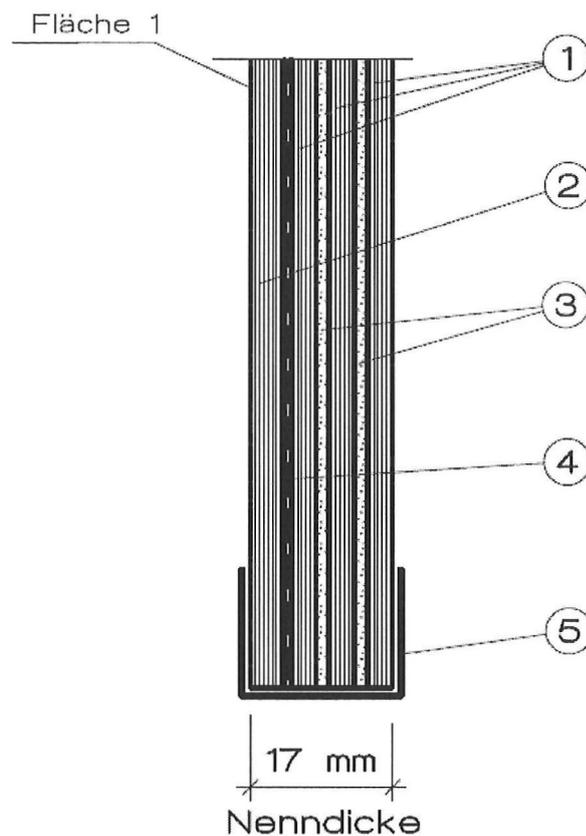
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 5"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar ca. 4 mm dick bei Typ 5-0
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 5-1
in grau, grün oder bronze
oder
Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4mm dick bei Typ 5-2
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick, bei Typ 5-5
mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick,
oder
PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 5-3
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für
Bautechnik hinterlegt

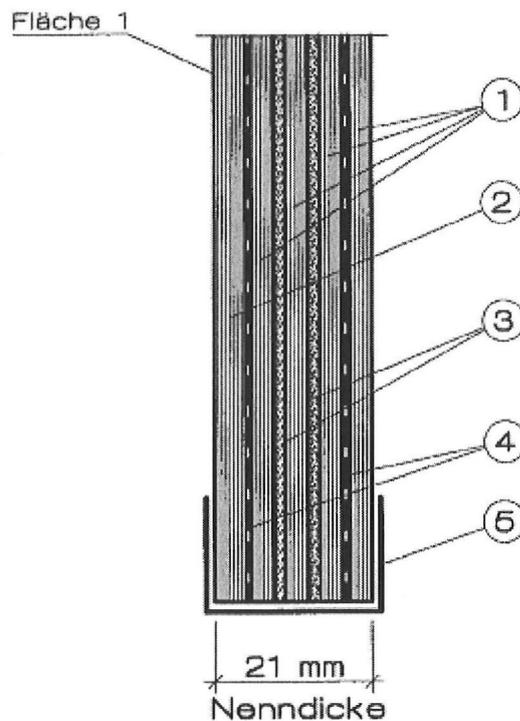
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 10"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar ca. 4 mm dick bei Typ 10-0
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 10-1
in grau, grün oder bronze
oder
Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4mm dick bei Typ 10-2
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick, bei Typ 10-5
mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick,
oder
PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 10-3
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für
Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

– Verbundglasscheibe –

Anlage 20
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom 15. JULI 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "HOBA-FIX 100"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 21
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1678
vom **15. JULI 2010**,